



Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen
Interkantonale Koordinationsgruppe HRM2

Wertberichtigungen

Einführung HRM2 – Arbeitspapier zur Fachempfehlung Nr. 06

Stand: 30. November 2013

Version: 11.1

SRS-CSPCP

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor

Änderungen der Fachempfehlungen (FE), Auslegungen zu den Fachempfehlungen oder FAQ des SRS, die in diesem Arbeitspapier nicht berücksichtigt sind:

Änderung	Thema	Datum
Handbuch HRM2	Allgemeine Aktualisierung, redaktionelle Anpassungen	02.06.2017
Auslegung FE Nr. 02	Änderungen von Schätzungen und Korrekturen von Fehlern	14.12.2017

Arbeitsgruppe 2

Mitglieder der Arbeitsgruppe

HansjörgENZler	TG
Reto Angehrn	TG
Raphael Bleichenbacher	SG
Rahel Bögöthy	BE
Andreas Hrachowy	ZH
Eliane Hugi	SO
Daniel Wüst	GR

Inhaltsverzeichnis

1. Wertberichtigungen	3
1.1. Grundlage: HRM2 Fachempfehlung Nr. 6	3
1.2. Dauerhafte Wertminderung (Ziffer 1 FE 6)	3
1.2.1. Wertberichtigungen auf Anlagegütern	3
1.2.2. Wertberichtigungen auf Forderungen	3
1.3. Periodische Neubewertung Finanzvermögen (Ziffer 3 FE 6)	4
1.3.1. Neubewertungsreserve Finanzvermögen	5
1.3.2. Finanzanlagen	5
1.3.3. Sachanlagen	5
1.3.4. Verbuchung von Wertberichtigungen (Beispiele)	5
2. Anhang	8
2.1. Anhang 1: Bewertungsmodell zur Verkehrswertermittlung	8
2.1.1. Bewertungsmodell des Kantons Zürich	8
2.1.2. Bewertungsmodell des Kantons Bern	8
2.2. Anhang 2: Übergang zum HRM2	9
2.2.1. Grundlage: HRM2 Fachempfehlung Nr. 19: Vorgehen beim Übergang zum HRM2	9
2.2.2. Grundlagen zum BE-Modell zur Neubewertungsreserve	10
2.3. Anhang 3: Änderungsdocumentation zum Arbeitspapier	13

1. Wertberichtigungen

1.1. Grundlage: HRM2 Fachempfehlung Nr. 6

- 1 Ist bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.
- 2 Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position des Verwaltungsvermögens durch Zerstörung, Überalterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat bzw. er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.
- 3 Das Finanzvermögen ist periodisch neu zu bewerten.

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) hat zur Fachempfehlung Nr. 6 eine ergänzende Auslegung veröffentlicht:

Auslegung von Fachempfehlung Nr. 6 unter www.srs-cspcp.ch > HRM2 > Auslegungen

1.2. Dauerhafte Wertminderung (Ziffer 1 FE 6)

1.2.1. Wertberichtigungen auf Anlagegütern

Eine Wertminderung (Wertberichtigung / Impairment) wird als ausserplanmässige Abschreibung verbucht.

Diese ausserplanmässigen Abschreibungen sind aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus vorzunehmen. Sie werden in jenen Fällen vorgenommen, wo das Anlagegut vor Ablauf der Nutzungsdauer nicht mehr zur Verfügung steht (Untergang der Anlage). Der Wert der Anlage ist auf Fr. 0.- abzuschreiben. Die Buchung hat in einem Betrag zu erfolgen.

Beispiel: Ein Feuerwehrfahrzeug (Anschaffungswert Fr. 150'000.--) muss nach zehn Jahren infolge eines Schadenfalles ersetzt werden. Der Restwert in der Finanzbuchhaltung wird mit Fr. 20'000.-- ausgewiesen. Da das Fahrzeug nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Restbuchwert mit einer ausserplanmässigen Abschreibung auf Fr. 0.- zu reduzieren.

Soll	Haben	Betrag
3301, Ausserplanmässige Abschreibungen	1406, Mobilien VV	Fr. 20'000.-

1.2.2. Wertberichtigungen auf Forderungen

Gemäss Auslegung des SRS zur Fachempfehlung gelten auch Erfahrungswerte als eingetreten im Sinne einer dauerhaften Wertvermindung (z.B. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen).

Wesentliche Positionen werden einzeln bewertet. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden. Die Details sind im Anhang offenzulegen und zu kommentieren. Zwei Beispiele aus der Auslegung des SRS sind angefügt.

Die Koordinationsgruppe kommt zu folgenden Empfehlungen:

Zweigeteiltes Wertberichtigungsverfahren

Das **Einzelbewertungsverfahren** gilt für wesentliche Positionen. Als wesentlich gelten dabei hohe Einzelguthaben im Verhältnis zum Gesamtbestand nach Forderungskategorie (Sachgruppen 101x – z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter, Steuerforderungen, Gebührenforderungen).

Das **Pauschalverfahren** kann neu eingeführt werden und gilt für alle restlichen Bestände pro Forderungskategorie, welche nicht im Einzelbewertungsverfahren wertberichtigt wurden. Es kommt somit keine Wesentlichkeitsgrenze zur Anwendung. Allfällige kreditrechtliche Nachteile dieser Methode sind in Kauf zu nehmen. Wird das Pauschalverfahren angewandt, so ist darauf zu achten, dass die Steuerkraftberechnung (massgebend für den Finanzausgleich) nicht beeinflusst werden kann, d.h. die Steuerkraftberechnung muss klar geregelt sein.

Festlegung Pauschalsatz

Das SRS erwähnt in seinem Beispiel einen Pauschalsatz von 5 %. Dieser Wert kommt in der privaten Rechnungslegung zur Anwendung. Er wird von den Wirtschaftsprüfern bei der Pauschalbewertung empfohlen. Die Interkantonale Koordinationsgruppe empfiehlt die Anwendung des Pauschalwertberichtigungssatzes von 5 % auf CHF-Forderungen zu verwenden, soweit pauschal wertberichtigt wird.

Beispiele SRS: Berechnung Wertberichtigung (Delkredere) auf Steuerforderungen

Total Steuerausstand per 31.12. (Konto 1012.01 Steuerforderungen)	CHF 11'228'244
Einzelwertberichtigung	CHF -595'000
Massgebender Betrag für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung	CHF 10'633'244
Pauschalwertberichtigung (5 %)	CHF -531'662
Steuerausstand nach Wertberichtigungen per 31.12.	<u>CHF 10'101'582</u>
Total Wertberichtigungen per 31.12.	CHF 1'126'662
Bestand Delkredere per 01.01. (Konto 1012.10)	CHF -584'627
Erhöhung Delkredere	<u>CHF 542'035</u>

Verbuchung	Soll	Haben	Betrag
Erhöhung Delkredere auf Steuerforderungen	3180.01	1012.10	542'035

Beispiele SRS: Übersicht Wertberichtigungen im Anhang

Jahresrechnung 2008 In Franken	1010.10 Delkredere auf Forderungen	1012.10 Delkredere auf Steu- erforderungen	1020.10 Wertberichtigung auf kurz- fristigen Darlehen	Total
Bestand per 1.1.	-250'000	-584'627	-150'000	-984'627
Eingetretene Verluste	78'000	325'411	0	403'411
Bildungen	-258'000	-867'446	0	-1'125'446
Auflösungen	150'000	0	50'000	200'000
Bestand per 31.12.	-280'000	-1'126'662	-100'000	-1'506'662

1.3. Periodische Neubewertung Finanzvermögen (Ziffer 3 FE 6)

Querverweis: Details zu Bewertungen gehen aus dem separaten Arbeitspapier „Bewertungen Sachanlagen Finanzvermögen“ hervor.

1.3.1. Neubewertungsreserve Finanzvermögen

Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen entsteht aus der Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2. Sie soll für die Sachanlagen (Grundstücke und Gebäude) im Finanzvermögen verwendet werden, steht aber auch zum Ausgleich falsch bilanzierter Positionen des Finanzvermögens zur Verfügung (im Übergang).

Das Rechnungslegungsgremium (SRS) hat eine Auslegung zu Ziff. 8 der Fachempfehlung Nr. 19 herausgegeben. Diese wird im Folgenden als eine ergänzende Variante zur Fachempfehlung einbezogen und im Anhang 2 durch eine auf die Gemeinden optimierte Empfehlung ergänzt.

1.3.2. Finanzanlagen

Bewertung

Die Bewertung der Finanzanlagen (Wertschriften) erfolgt jährlich zum Verkehrswert bzw. zum Marktwert per 31. Dezember.

Aktien und Anteilscheine an Unternehmen, welche aus öffentlichem Interesse erworben werden, gelten als Verwaltungsvermögen. Sie fallen unter die Anlagekategorie Beteiligungen und werden entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsvermögens allenfalls wertberichtigt.

Verbuchung

Die Verbuchung erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung.

1.3.3. Sachanlagen

Siehe separates Arbeitspapier „Bewertungen Sachanlagen Finanzvermögen“

1.3.4. Verbuchung von Wertberichtigungen (Beispiele)

Gemäss Auslegung der Fachempfehlung Nr. 6 durch das SRS werden für die Finanzanlagen und die Sachanlagen im Finanzvermögen keine Wertberichtigungskonten geführt. Die Verbuchung erfolgt direkt über das entsprechende Bilanzkonto.

Konto	Beschreibung	Bemerkungen
Bilanzkonten		
107	Finanzanlagen	
1070	Aktien und Anteilscheine	Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genussscheine, Genossenschaftsscheine etc.), welche als Wertschriften gehalten werden
108	Sachanlagen FV	
1080	Grundstücke FV	Nicht überbaute Grundstücke, vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke, die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke.
1084	Gebäude FV	Zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. deren Grundstücke. Für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen).
2960	Neubewertungsreserve FV	Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie nicht erfolgswirksame Neubewertungen der Sach- und Finanzanlagen im FV
Aufwandkonten		
9690.3410.0	Realisierte Kursverluste auf Aktien und Anteilscheinen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Finanz- oder Sachanlagen des Finanzvermögens bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
9630.3411.0	Realisierte Verluste auf Grundstücken FV	

9630.3411.4	Realisierte Verluste auf Gebäuden FV	
9690.3440.0	Wertberichtigungen Wertschriften	
9630.3441.0	Wertberichtigung Grundstücke FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9630.3441.4	Wertberichtigung Gebäude FV	
9630.3896.0	Einlage in Neubewertungsreserve FV	Einlagen in die Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.
Ertragskonten		
9690.4410.0	Realisierte Kursgewinne aus Verkäufen von Aktien und Anteilscheinen FV	Realisierte Kurs- und Buchgewinne aus der Veräusserung von Finanz- und Sachanlagen des FV.
9630.4411.0	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken FV	
9630.4411.4	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Gebäuden FV	
9690.4440.0	Marktwertanpassungen Wertschriften	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9630.4443.0	Marktwertanpassungen Grundstücke FV	
9630.4443.4	Marktwertanpassungen Gebäude FV	
9630.4896.0	Entnahme aus Neubewertungsreserve FV	Entnahmen aus Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.

Beispiel 1: Neubewertung beim Übergang auf HRM2

Nach HRM2 Fachempfehlung Nr. 19 soll das Finanzvermögen beim Übergang zum HRM2 auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden. Dies hat in den meisten Fällen eine Erhöhung der Anlagewerte des Finanzvermögens zur Folge, die wie folgt gebucht wird (vgl. Handbuch HRM2, Seite 104):

10800 bzw. 10840 an 29600 (Grundstück bzw. Gebäude FV an Neubewertungsreserve FV)

Eine Verminderung der Anlagewerte des Finanzvermögens aufgrund der Neubewertung wird wie folgt gebucht:

29600 an 10800 bzw. 10840 (Neubewertungsreserve FV an Grundstück bzw. Gebäude FV);

Falls keine Neubewertungsreserve zur Verfügung steht: 29800 (Übriges Eigenkapital)

Gemäss Auslegung SRS wird die Neubewertungsreserve per 31.12. durch Umbuchung auf das Eigenkapitalkonto 2999 aufgelöst. Empfehlung Interkantonale Koordinationsgruppe HRM2: Neubewertungsreserve 29600 bleibt bestehen (siehe Anhang 2).

Beispiel 2: Wertberichtigung aufgrund periodischer Neubewertung

Bilanzwert vor der periodischen Neubewertung:

- Grundstücke FV, 10800: Fr. 3 Mio.
- Gebäude FV, 10840: Fr. 4 Mio.

Die periodische Neubewertung nach den Bewertungsgrundsätzen für die Sachanlagen des Finanzvermögens führt zu folgenden Bilanzwerten:

- Grundstücke FV: 10800: Fr. 3,2 Mio.
- Gebäude FV, 10840: Fr. 4,5 Mio.

Verbuchung Bewertungsgewinn:

Vorgang	Konto	Betrag
Bewertungsgewinn Grundstücke FV	10800 / 9630.4443.0	200'000
Bewertungsgewinn Gebäude FV	10840 / 9630.4443.4	500'000

Gemäss Auslegung SRS wird bei nachfolgenden Wertberichtigungen erfolgswirksam verbucht. Die Neubewertungsreserve steht nicht zur Verfügung. Alternative: Handhabung gemäss Anhang 2 nach BE-Modell.

Beispiel 3: Kursgewinn auf Wertschriften

Per Bilanzstichtag resultiert auf den Aktienanlagen, welche als reine Finanzanlage gehalten werden, ein Kursgewinn. Der Gewinn wird über das Konto Marktwertschwankungen Wertschriften erfolgswirksam verbucht.

Vorgang	Konto	Betrag
Kursgewinn auf Wertschriften	10700 / 9690.4440.0	20'000

Beispiel 4: Kursverlust auf Wertschriften

Die Aktienanlagen werden an der Börse verkauft. Aufgrund der Konjunkturlage sanken die Börsenkurse. Die Anlage musste mit einem Verlust verkauft werden. Der realisierte Verlust wird auf dem Konto Realisierte Kursverluste auf Aktien und Anteilscheinen FV verbucht. Die Aktienanlage war zu Fr. 325'000 bilanziert und konnte für Fr. 290'000 verkauft werden.

Vorgang	Konto	Betrag Fr.
Verkaufserlös aus Aktienanlage	10020 / 10700	290'000
Realisierter Kursverlust auf der Aktienanlage	9690.3410.0 / 10700	35'000

Beispiel 5: Vorsorglicher Landerwerb

Ein nicht überbautes Grundstück wird zu Fr. 80'000 als Reserveland gekauft. Aufgrund politischer Überlegungen wurde ein Preis über dem Marktwert bezahlt. Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt Fr. 54'000.

Vorgang	Konto	Betrag Fr.
Kauf Grundstück	10800.xx / 10020	80'000
Wertberichtigung auf dem Verkehrswert	9630.3441.0 / 10800.xx	26'000
Entnahme aus Neubewertungsreserve 1)	29600 / 9630.4896	26'000

1) falls eine Neubewertungsreserve zur Verfügung steht: im 1. Jahr der Buchführung nach HRM2; sonst und in den folgenden Jahren wird die Wertberichtigung erfolgswirksam verbucht. Alternative: Handhabung gemäss Anhang 2 nach BE-Modell.

(Anmerkung: Wird eine Investitionsrechnung FV geführt, erfolgt der Kauf über die IR FV, was zu anderen Buchungen führt.)

2. Anhang

2.1. Anhang 1: Bewertungsmodell zur Verkehrswertermittlung

Siehe dazu auch separates Arbeitspapier „Bewertungen Sachanlagen Finanzvermögen“.

2.1.1. Bewertungsmodell des Kantons Zürich

Das Bewertungsmodell wurde im separaten Arbeitspapier „Bewertungen Sachanlagen Finanzvermögen“ aufgenommen.

2.1.2. Bewertungsmodell des Kantons Bern

Tabelle Normen für die Neubewertung des Finanzvermögens (gemäss AGR/BRR, 13.2.2009, Bern)

Art des Finanzvermögens	Bilanzierung per Einführung HRM2
Liegenschaften im Kanton Bern	Amtlicher Wert x Faktor 1,4 (analog Kanton)
Grundstücke im Kanton Bern	Amtlicher Wert x Faktor 1,4 (analog Kanton)
Heimwesen (landw. Liegenschaften)	zu Ertragswerten
Liegenschaften in anderen Kantonen	Abklärungsauftrag AGR
Grundstücke in anderen Kantonen	Abklärungsauftrag AGR
Grundstücke im Baurecht	Baurechtszins mit 4 % kapitalisieren
Kotierte Börsenwerte (Wertpapiere)	Börsenwert
Nicht börsenkotierte Wertpapiere	1. Priorität: Steuerwert 2. Priorität: Ertragswert mit 8 % kapitalisieren
Festverzinsliche Wertpapiere	Nominalwert
Flüssige Mittel	Nominalwert
Guthaben	Nominalwert, allenfalls Delkredere-Bildung
Vorräte	Anschaffungs-/Herstellungswert (Wertverluste bereinigen)
Anlagen im Bau	Investitionsstand

2.2. Anhang 2: Übergang zum HRM2

Vorbemerkung: Der Übergang zum HRM2 ist Thema einer separaten Arbeitsgruppe der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit den Bewertungsfragen und der Anlagenbuchhaltung ist es sinnvoll, den Bezug zum Übergang herzustellen.

2.2.1. Grundlage: HRM2 Fachempfehlung Nr. 19: Vorgehen beim Übergang zum HRM2

Empfehlung

1. Als Mindeststandard soll das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden.
2. Nach dem Mindeststandard muss das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden.
3. Bei den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wird eine vollständige Neubewertung vorgenommen.
4. Ein Restatement nach dem True and Fair View-Ansatz, welches über den Mindeststandard hinausgeht, ist fakultativ.

Erläuterungen zu Ziffer 1

5. Die Bewertung des Finanzvermögens hat nach dem Verkehrswert zu erfolgen. Die Neubewertung des Finanzvermögens bewirkt entweder eine Erhöhung oder eine Verminderung des Anlagevermögens. Entsprechend erhöht oder vermindert sich auf der Passivseite das Eigenkapital.
6. Die Bewertungskorrekturen werden über das entsprechende Anlagekonto und das Passivkonto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" (296) gebucht.
7. Eine Verminderung der Anlagewerte des Finanzvermögens aufgrund der Neubewertung bewirkt eine Verminderung des Eigenkapitals und wird wie folgt verbucht: Neubewertungsreserve (296) / Finanzvermögen (10X). Im umgekehrten Fall, bei einer Erhöhung der Anlagewerte des Finanzvermögens, lautet die Buchung Finanzvermögen (10X) / Neubewertungsreserve (296).
8. Die Neubewertungsreserve wird für zukünftige Wertberichtigungen des Finanzvermögens eingesetzt.

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) hat zur Fachempfehlung Nr. 19 eine ergänzende Auslegung (www.srs-cspp.ch > HRM2 > Auslegungen) veröffentlicht:

Auslegung des Rechnungslegungsgremiums zu Ziffer 8 der Fachempfehlung Nr. 19:

- A Beim Übergang zum HRM2 wird das Finanzvermögen neu bewertet. Die Bewertungskorrekturen werden über das entsprechende Anlagenkonto und auf der Passivseite über das Konto Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960) gebucht.
- B Nachfolgende Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden gemäss Fachempfehlung Nr. 06 erfolgswirksam verbucht. Davon ausgenommen sind Wertschwankungen von SWAPS und anderen Derivaten, die während der Laufzeit zur Vermeidung übermässiger Volatilität direkt über das Eigenkapital verbucht werden (Konto 2961 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten).
- C Aufgrund einer transparenten Darstellung wird folgendes Vorgehen für die Neubewertungsreserve Finanzvermögen empfohlen: Beim Übergang zum HRM2 wird das Finanzvermögen neu bewertet und die Neubewertungsreserve in der Eröffnungsbilanz auf dem Konto 2960 ausgewiesen. Per 31.12. ist dann eine Umbuchung auf das Eigenkapitalkonto 2999 vorzunehmen, um die Neubewertungsreserve aufzulösen.

Nachfolgende Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden gemäss Fachempfehlung Nr. 06 erfolgswirksam gebucht, jedoch ohne entsprechende Entnahme aus der Neubewertungsreserve.
- D Hingegen wird nicht empfohlen, den Bestand der Neubewertungsreserve Finanzvermögen auf dem Konto 2960 zu belassen, um die Volatilität aus der periodischen Bewertung des Finanzvermögens zu glätten, indem der Aufwand für die Wertberichtigung durch eine entsprechende Entnahme aus

der Neubewertungsreserve neutralisiert wird, solange ein Bestand vorhanden ist (Verbuchung über ausserordentlichen Ertrag, Konto 4896 Entnahmen aus Neubewertungsreserven).

Umsetzung

Die interkantonale Koordinationsgruppe HRM2 gelangt zur Auffassung, dass es in der Übergangsphase angezeigt ist, sich an den übergeordneten Wortlaut von Ziffer 8 der Fachempfehlung zu halten und die engere Auslegung C des SRS erst in einer späteren Phase umzusetzen.

Erhebungen im Kanton Bern haben gezeigt und werden durch andere Kantone bestätigt, dass durch die Neubewertung des Finanzvermögens eine Neubewertungsreserve von rund Fr. 1 Mia. entsteht. Wird diese im Sinne der Auslegung des SRS zum Eigenkapital geschlagen, so entstehen daraus falsche Anreize aus diesem überhöhten Eigenkapital für Steuerfussreduktionen. Solche sind aber zumindest in der Übergangsphase nicht angezeigt, da sich die Auswirkungen des neuen Modells erst verzögert zeigen und damit Erfahrungen gesammelt werden müssen.

Empfehlung der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2

Analog zum BE-Modell wird eine 5-jährige Sperrfrist für die Auflösung der Neubewertungsreserve mit anschliessend über 5 Jahre gestaffelter Auflösung empfohlen.

2.2.2. Grundlagen zum BE-Modell zur Neubewertungsreserve

Neubewertung Finanzvermögen (Änderung Gemeindeverordnung, 170.111 vom 17. Oktober 2012)

a) Grundsatz

- 1 Das Finanzvermögen wird bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.
- 2 Die Neubewertung richtet sich nach Anhang 1.

b) Neubewertungsreserve und Auflösung

- 3 Der Neubewertungsgewinn wird in die Neubewertungsreserve eingelegt.
- 4 Weitere Einlagen in die Neubewertungsreserve sind nicht zulässig.
- 5 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind zulässig im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde.
- 6 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind zwingend vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird.
- 7 Von der Neubewertungsreserve ist nach fünf Jahren die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen.
- 8 Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.
- 9 Die Gemeinden können mittels Reglement vorschreiben, dass die Neubewertungsreserve gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums aufgelöst wird.

c) Schwankungsreserve (Art. 81 a Gemeindeverordnung)

- 10 Die Schwankungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
- 11 Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlusts bei der Neubewertung des Finanzvermögens zulässig.
- 12 Die Gemeinde kann durch Reglement risikogerechte Einlagen vorsehen.

Erläuterungen zum BE-Modell

A Allgemeines

Da gemäss den heutigen Vorschriften die Vermögenswerte im Finanzvermögen nie neu bewertet worden sind und die Bilanzierung zum Beschaffungs- oder Herstellwert erfolgt, bestehen substantielle Reserven, die mit der Einführung von HRM2 sichtbar werden, da bei der Umstellung eine Neubewertung erfolgt. Alleine bei den politischen Gemeinden ist davon auszugehen, dass diese Reserve über eine Milliarde Franken ausmacht. Der Gewinn aus der Neubewertung wird in die Neubewertungsreserve eingelegt.

Aus folgenden Gründen ist es nicht sinnvoll, diese Neubewertungsreserve sofort und auf einmal zu Gunsten des Bilanzüberschusses (Konto 299) aufzulösen:

- der Bilanzüberschuss (nach heutiger Terminologie das Eigenkapital) ist eine massgebende Steuerungsgrösse für das aufsichtsrechtliche Eingreifen des Kantons;
- der Bilanzüberschuss ist aber auch für die Gemeindebehörden und Stimmberechtigten von grosser Wichtigkeit, insbesondere auch bei der Festlegung der Steueranlage. Ein unmittelbarer grosser Anstieg des Bilanzüberschusses kann zur Forderung nach einer raschen Steuersenkung führen, da der Eindruck einer finanziell reichen Gemeinde entsteht. Tatsächlich steht die Gemeinde aber weder besser noch schlechter da als vor der Neubewertung. Es stehen nicht mehr Mittel zur Verfügung;
- den Gemeindebehörden und den Stimmberechtigten soll Zeit gegeben werden, damit sie sich an das neue System (Bilanzstruktur, Finanzkennzahlen, etc.) gewöhnen und einen hohen Bilanzüberschuss richtig interpretieren können. Dies ist sowohl für die politische wie auch die finanzielle Führung der Gemeinde wesentlich;
- die Verantwortlichen auf Gemeindeebene und die kantonalen Aufsichtsbehörden haben Zeit, die Auswirkungen von HRM2 auf die Entwicklung der Erfolgsrechnung und der Finanzkennzahlen sowie die Bedeutung für die verschiedenen Interventionsgrössen (Steueranlage, Steueranlagezehntel, Steuererträge, Bilanzüberschuss) zu analysieren und gegebenenfalls Anpassungen auf Ebene Gesetz oder Verordnung vorzunehmen.

Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlusts bei der Neubewertung des Finanzvermögens oder bei der Berichtigung einer dauerhaften Wertverminderung oder einem Verlust zulässig. In den ersten fünf Jahren werden solche Verluste aus der Neubewertungsreserve gedeckt und nach Ablauf dieser Zeit aus der Schwankungsreserve. Dies deshalb, weil nach diesen fünf Jahren die Neubewertungsreserve grundsätzlich innert fünf Jahren linear zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst wird und nicht mehr zur Verfügung steht.

Einlagen in die Schwankungsreserve sind nur gestattet, sofern die Gemeinde dies mittels Reglement vorsieht. Sieht die Gemeinde solche Einlagen vor, sind diese gemäss dem abschätzbaren vorhandenen Risiko vorzunehmen.

B Sperrfrist 5 Jahre (Erläuterungen zur Umsetzung gemäss Stand 2011)

- Die Neubewertungsreserve (ein einziges Konto 29600) bleibt während fünf Jahren nach Einführung von HRM2 gesperrt.
- Während dieser fünf Jahre darf dieses Konto zur Deckung von Verlusten aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens oder bei Verlusten aus der Veräusserung herangezogen werden.
- Die negativen Wertberichtigungen erfolgen – je nach Art des betreffenden Objektes – über die Sachgruppen 3440 - 3441.
- Zur Neutralisierung dieser Verluste dürfen Entnahmen aus der Neubewertungsreserve getätigt werden. Damit die allfälligen Entnahmen transparent ausgewiesen und für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar werden, müssen diese über die Erfolgsrechnung verbucht werden (Sachgruppe 4896).
- Umgekehrt müssen die während dieser fünf Jahre anfallenden positiven Wertberichtigungen aus Neubewertung der Sach- und Finanzanlagen des Finanzvermögens zugunsten der Erfolgsrechnung erfolgen (Sachgruppen 4440 – 4449), und zwar ohne Neutralisierung durch Einlagen in die Neubewertungsreserve.

Diese Lösung hat zusammengefasst folgende Vorteile:

- Sie ist einfach in der Umsetzung und Überwachung
- Sie bietet den Gemeinden eine Angewöhnungsphase an das neue Modell.
- Sie ermöglicht der Exekutive, die Wertschwankungen des Finanzvermögens über zehn Jahre zu verfolgen und daraus zu lernen. So kann sie zu dieser Thematik fundierte Entscheide treffen.
- Sie bietet während einer Übergangszeit eine Risikoabdeckung bzw. eine Neutralisierung der Verluste aus der Neubewertung des Finanzvermögens.
- Sie ermöglicht es den Behörden, die Bürgerinnen und Bürger auf die Veränderungen vorzubereiten, indem sie ihnen die Auswirkungen erklären.
- Sie minimiert schliesslich die Risiken eines solchen grundsätzlichen Systemwechsels und der Verständnisprobleme, die damit einhergehen.

2.3. Anhang 3: Änderungsdokumentation zum Arbeitspapier

Version 9.9 Oktober 2009	Version 10.3 März 2011	Version 11.0 November 2011	Version 11.1 November 2013
3. Wertberichtigungen		1. Die Wertberichtigungen werden neu in einem separaten Arbeitspapier behandelt. Die Ziffern ändern damit entsprechend.	
3.2		1.2 wird aufgeteilt;	
		1.2.1 Die ausserplanmässigen Abschreibungen werden treffender umschrieben	
		1.2.2 Das Thema „Wertberichtigungen auf Forderungen“ wird neu angefügt	
			1.3 Hinweis auf sep. Arbeitspapier „Bewertungen Sachanlagen Finanzvermögen“ wird eingefügt.
3.3.1	3.3.1 Hinweis auf Auslegung SRS zu Ziff. 8 Fachempfehlung Nr. 19 wird eingefügt	1.3.1 Es wird bezüglich Handhabung der Neubewertungsreserve auf Anhang 2 verwiesen.	
3.3.3	3.3.3 Auslegung SRS zu Ziff. 8 Fachempfehlung Nr. 19 wird eingefügt		1.3.3 1.3.4 werden gelöscht mit Hinweis auf separates Arbeitspapier „Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen“ Unter Ziffer 1.3.4 wird beim Beispiel 3 ...„erfolgswirksam“ verbucht. eingefügt.
3.5	3.5 Beispiel 1 wird ergänzt mit der Auslegung des SRS (Auflösung Neubewertungsreserve durch Umbuchung auf das Eigenkapitalkonto 2999): Beispiel 5 wird entfernt Beispiel 5 (alt 6) wird angepasst an die Auslegung SRS (Neubewertungsreserve steht nur im 1. Jahr zur Verfügung)	1.3.5 Bei den Beispielen 2 und 5 wird angemerkt: Alternative: Handhabung gemäss Anhang 2 nach BE-Modell.	
			Anhang 1 (Ziff. 2.1) wird mit dem Hinweis auf separates Arbeitspapier „Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen“ ergänzt.
		Anhang 2 (Ziff. 2.2.) Hinweise zur Handhabung der Neubewertungsreserve werden aufgenommen.	Anhang 2 (Ziffer 2.2.2) wird aktualisiert.